

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

BECHERBACH

FÜR DAS TEILGEBIET

„IN DER UNTERN FLURWIES“

FLUR 6 - M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM JULI 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG

BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMASS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 20.8.73 BIS EINSCHL. 20.9.73
OFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 29.1.1974
AZ: 1a/10 - 029/02/1

LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
im Auftrag

Regierungsrat

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 10.12.73
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER



TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 b, d, e BBauG und § 12 der BauNVO)

Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 6,50 m haben; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO - darf max. 2,50 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper -Oberkante Erdgeschoßfußboden bzw. Untergeschoßfußboden- wird mit max. 0,80 m über dem gewachsenen Erdreich festgesetzt und ist in der Mitte der Grundstücke und an der vorderen Baugrenze zu ermitteln.

3) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

4) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für eingeschossige Hauptbaukörper wird eine max. Dachneigung von 38° und eine max. Kniestockhöhe von 0,80 m (innen gemessen) festgesetzt. Für zweigeschossige Baukörper wird eine Dachneigung von 20° - 38° festgesetzt. Der Bau eines Kniestockes ist hier nicht zulässig.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,0 m, für die Parzellen 41 und 43 max. 1,30 m, nicht übersteigen.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 10.12.1973 wird für die Gemeinde Becherbach folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der untern Flurwies" Flur 6.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:
Flur 6, Parz. Nr. 41 - 45, 38/2 teilw., 232 teilw., 46 - 51, 265/52, 266/52, 53 - 55.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Becherbach, den 11. Febr. 1974

Der Bürgermeister:

GENEHMIGT!
Gehört zur Verfügung vom 29.1.1974
AZ: 1a/10 - 029/02/1
Landratsamt Bad Kreuznach
im Auftrag

Regierungsrat

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches

- Öffentliche Verkehrsflächen
- MD Dorfgebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- II Zahl der Vollgeschosse
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE BECHERBACH
IM JUNI 1978

DER ORTSBÜRGERMEISTER

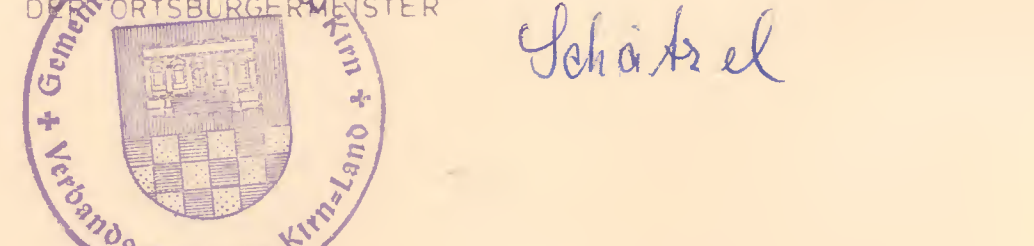


DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 2. Oktober 1979
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Sehartzel



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMASS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 5.3.79 BIS EINSCHL. 5.4.1979
OFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 14.02.1980
AZ: 6160160-43/187

Kreisverwaltung Bad Kreuznach



RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 29.02.1980

1. Änderung

Für die Bebauungsplanänderung (verbindlicher Bauleitplan) gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617).

Stellplätze und Garagen

Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.